

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346) in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 31, S. 106–119)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. März 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. August 2015 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Immatrikulation
- § 4 Struktur des Studiengangs
- § 5 Besondere Fremdsprachenkenntnisse
- § 6 Unterrichts- und Prüfungssprachen

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 13 Online-Prüfungen
- § 13a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 16 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 23 Bachelorurkunde und Zeugnis
- § 24 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

- § 25 Prüfungsausschüsse
- § 26 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 28 Rücktritt von Prüfungen
- § 29 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 30 Nachteilsausgleich

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Schutzbestimmungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 33 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät
- § 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage A Katalog der an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen wissenschaftlichen Fächer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit den in Anlage A dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten wissenschaftlichen Fächern. Insbesondere regelt sie das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM).

(2) Wird im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs ein wissenschaftliches Fach mit einem der beiden künstlerischen Fächer Bildende Kunst oder Musik kombiniert, gilt für das Studium des künstlerischen Fachs die Studien- und Prüfungsordnung der dieses anbietenden Kunst- oder Musikhochschule.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen. Welcher der beiden Grade verliehen wird, richtet sich nach demjenigen wissenschaftlichen Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Fächer zu den Abschlussgraden ergibt sich aus Anlage A dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Wird die Bachelorarbeit in einem künstlerischen Fach angefertigt, richtet sich die Verleihung des akademischen Grades nach der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Kunst- oder Musikhochschule.

§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Immatrikulation

(1) Das Studium in den Teilstudiengängen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs kann an der Albert-Ludwigs-Universität nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie für einzelne wissenschaftliche Fächer in gesonderten Auswahl- oder Eignungsfeststellungssatzungen geregelt.

(3) Eine Zulassung zum Studium an der Albert-Ludwigs-Universität ist nur für eine Kombination aus zwei Teilstudiengängen möglich, das heißt entweder für eine Kombination aus zwei wissenschaftlichen Fächern oder für ein wissenschaftliches Fach in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

(4) Im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang sind die Studierenden an der Albert-Ludwigs-Universität und gleichzeitig an der Pädagogischen Hochschule Freiburg immatrikuliert. Studierende, die ein wissenschaftliches Fach in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studieren, sind zusätzlich an der betreffenden Kunst- oder Musikhochschule immatrikuliert.

§ 4 Struktur des Studiengangs

(1) Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Der Studiengang gliedert sich in zwei wissenschaftliche Fächer mit einem Leistungsumfang von jeweils 75 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft und den Optionsbereich mit einem

Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten; außerdem ist nach eigener Wahl in einem der beiden Fächer die Bachelorarbeit mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten anzufertigen.

(3) Werden ein wissenschaftliches Fach und ein künstlerisches Fach kombiniert, hat das Bachelorstudium einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten und eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(4) Im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs besteht die Möglichkeit, entweder ein auf das Lehramt Gymnasium bezogenes Bachelorstudium zu absolvieren oder zwei Hauptfächer zu kombinieren und bei der Studiengestaltung eigene Akzente zu setzen. Wird der Studiengang in der Ausrichtung als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind im Optionsbereich die gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung für die Option Lehramt Gymnasium vorgesehenen Module zu absolvieren. Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit der Option Individuelle Studiengestaltung studiert, sind im Optionsbereich gemäß Anlage C mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben.

(5) Die Studieninhalte der wissenschaftlichen Fächer sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung des fachwissenschaftlichen Studiums sind in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die im Optionsbereich für die Option Lehramt Gymnasium beziehungsweise für die Option Individuelle Studiengestaltung belegbaren Module, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind in Anlage C geregelt.

(6) Die Studieninhalte der wissenschaftlichen Fächer in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und im Optionsbereich in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(7) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Laborprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Entwicklung von Softwareprogrammen, Entwicklung von Demonstratoren, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, objektive strukturierte praktische Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel, Portfolioprüfung und Parcoursprüfung.

(8) Den Studierenden, die den Studiengang mit der Option Lehramt Gymnasium studieren, werden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert vermittelt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren die Vernetzung der vermittelten Studieninhalte sowie deren Verknüpfung mit dem gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Orientierungspraktikum durch die Bearbeitung von Lernaufgaben in einem Portfolio. Die Lernaufgaben sind fächerverbindend sowie Theorie und Praxis integrierend gestaltet; sie sollen die Wissensvernetzung zu Lernzielen wie beispielsweise der Vernetzung deklarativen Wissens, dem Erkennen der Komplementarität von Wissensbeständen, der Wahrnehmung und Beurteilung von Unterrichtssituationen und der Reflexion eigener unterrichtlicher Handlungen der Studierenden anregen. Näheres zum Portfolio ist im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt.

(9) Sofern dies für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs erforderlich ist, können über den gemäß Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vorgesehenen Leistungsumfang hinaus Module absolviert und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 5 Besondere Fremdsprachenkenntnisse

(1) Die in den wissenschaftlichen Fächern geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(2) Gemäß den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM sind für die nachfolgend aufgeführten Fächer besondere Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzungen für das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium vorgeschrieben:

1. Studienvoraussetzung im Fach Chinesisch sind Englischkenntnisse,
2. Studienvoraussetzung im Fach Deutsch sind Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache,
3. Studienvoraussetzung im Fach Englisch sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie das Lateinum oder Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache,
4. Studienvoraussetzung im Fach Französisch sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania),
5. Studienvoraussetzung im Fach Geschichte sind das Lateinum, Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (passiv beherrscht),
6. Studienvoraussetzung im Fach Griechisch sind das Graecum und das Lateinum,
7. Studienvoraussetzung im Fach Italienisch sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen),
8. Studienvoraussetzung im Fach Katholische Theologie sind das Lateinum oder Lateinkenntnisse, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen, sowie das Graecum oder Griechischkenntnisse, die ein gutes Verständnis neutestamentlicher Texte ermöglichen,
9. Studienvoraussetzung im Fach Latein sind das Lateinum und das Graecum,
10. Studienvoraussetzung im Fach Philosophie/Ethik ist das Lateinum oder das Graecum,
11. Studienvoraussetzung im Fach Spanisch sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Die in Satz 1 genannten Fremdsprachenkenntnisse sind gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg.

(3) Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer gemäß Absatz 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse erworben werden, werden auf die Regelstudienzeit wie folgt nicht angerechnet:

1. Soweit Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt.
2. Soweit Kenntnisse in modernen Fremdsprachen nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben mit Ausnahme von Englisch insgesamt bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

(4) Ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die gemäß Absatz 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen, kann eine Verlängerung dieser Frist entsprechend Absatz 3 gewährt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens in demjenigen Fachsemester bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen, bis zu dessen Ende der Nachweis über die betreffenden Fremdsprachenkenntnisse erbracht werden muss.

§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprachen

In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) in den gewählten Fächern, hierzu zählt auch die Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäßen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie im Optionsbereich gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) Ist in verschiedenen Fächern im Bereich der Fachwissenschaft oder im Optionsbereich die Absolvierung derselben oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Module oder Lehrveranstaltungen gefordert oder möglich, sind diese nur einmal zu absolvieren und können nur einmal verbucht werden. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, sind in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin andere geeignete Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen im Umfang der freiwerdenden ECTS-Punkte zu absolvieren. Ob es sich um im Wesentlichen inhaltsgleiche Module oder Lehrveranstaltungen handelt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Werden aufgrund der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B oder der Regelungen zur Option Individuelle Studiengestaltung in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung mehr Module absolviert, als für den Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte oder für die Erreichung der in einem bestimmten Teilbereich oder Abschnitt des Studiengangs geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind, so werden für die Bachelorprüfung nur die jeweils notwendigen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Neben den Pflichtmodulen wird von in verschiedenen Semestern abgeschlossenen Modulen jeweils das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt und von im selben Semester abgeschlossenen Modulen jeweils dasjenige mit den besser bewerteten Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen.

§ 8 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 Prozent der Unterrichtszeit

aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in demjenigen Termin einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung, in dem er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einem späteren Termin nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studien- oder Prüfungsleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3.

(8) Sofern nach dem 30. September 2018 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 3 der nachfolgende Satz 2. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Moduleilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Moduleilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in den fachspezifischen Bestimmungen auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung oder den fachspezifischen Bestimmungen beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in den fachspezifischen Bestimmungen oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.

(4) In begründeten Fällen können studienbegleitende Prüfungen auf Antrag des/der Studierenden auch als Präsenzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, oder als Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität mit der betreffenden Prüfung an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(5) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden; § 16 Absatz 5 bleibt unberührt.

(6) Sofern nach dem 30. September 2018 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 2 der nachfolgende Satz 2. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten; sofern es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Modulabschlussprüfung handelt, beträgt die maximale Dauer je Prüfling 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im

Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle).
- (2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 26 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 13 Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 13a einzuhalten.
- (2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.
- (3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 zulässig.
- (4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,

3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) Absatz 1 bis 11 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 13a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 13 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 13 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling

vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 10 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang sowie Master of Education-Studiengänge für das Lehramt Gymnasium der gleichen Fachrichtung im Erweiterungsfach. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 18 bleibt unberührt.

§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Abweichend von Satz 2 und 3 werden die Noten für sportpraktische Prüfungsleistungen auf eine Dezimale genau berechnet; Werte unter 1,0 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Die Note lautet:

bei einem Wert von	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Wert von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Wert von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Wert von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Wert über	4,0	=	nicht ausreichend

Die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ bilden zugleich die entsprechenden Notenstufen.

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorsehen. Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den

zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt. Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen Modulprüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 17 Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung können die Möglichkeit der Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung vorsehen. Für die Wiederholung bestandener Prüfungen ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(6) § 20 bleibt unberührt.

§ 17 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des/der Studierenden darüber, ob er/sie den Anforderungen der gewählten wissenschaftlichen Fächer voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Soweit sich aus den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, ist in jedem der gewählten wissenschaftlichen Fächer im Rahmen der studienbegleitend durchgeführten Orientierungsprüfung eine Prüfungsleistung zu erbringen. Welche Prüfungsleistung Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung im jeweiligen wissenschaftlichen Fach ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Wird sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Fach. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Ist in einem wissenschaftlichen Fach als Orientierungsprüfung nur eine bestimmte Prüfungsleistung festgelegt, sollen die dieser Prüfungsleistung zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.

(5) Das Bestehen der Orientierungsprüfung in den wissenschaftlichen Fächern wird in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang in mindestens einem Fach immatrikuliert ist,
2. im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang in dem Fach, in dem er/sie die Bachelorarbeit anfertigen will, mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat und gegebenenfalls die in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung zusätzlich vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,

3. nicht in dem Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang, in dem er/sie die Bachelorarbeit anfertigen will, oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in den gewählten Fächern des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Fach Sport auch Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 Nr. 2 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs liegt. Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für diejenige Hochschule, an der der/die Studierende gleichzeitig im selben Bachelorstudium im Fach Bildende Kunst oder Musik immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich bei dem für das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem der gewählten Fächer des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem von ihm/ihr hierfür bestimmten Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn die betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung dies ausdrücklich vorsehen. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 31 bleibt unberührt.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt, der/die der betreffenden Fakultät angehört; dieser/diese ist damit verpflichtet, die Bachelorarbeit

zu betreuen. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt ist, können Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas. Wurde als Betreuer/Betreuerin der Bachelorarbeit ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin bestellt, der/die der das betreffende wissenschaftliche Fach anbietenden Fakultät angehört, und scheidet dieser/diese aus der Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/i ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät sowie gegebenenfalls auch von deren konkreter Untergliederung.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich oder stattdessen in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen; desgleichen kann er abweichend von Satz 1 verlangen, dass die Bachelorarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/i ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

Bei Einreichung der Bachelorarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 4 in Textform abzugeben. Reicht der/die Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1, der/die der betreffenden Fakultät angehört, zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Sofern der Erstgutach-

ter/die Erstgutachterin der betreffenden Fakultät angehört, kann der zuständige Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Ob die Bachelorarbeit von einem oder von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet wird und ob diese eine besondere Qualifikation besitzen müssen, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet und vergibt dieser/diese die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 15 Absatz 2 festsetzt. Ist die Bachelorarbeit von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten, wird der/die zweite Gutachter/Gutachterin im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich gemäß § 15 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen (§ 15 Absatz 3 Satz 2) voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 15 Absatz 2 festsetzt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 5 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 6 und 10 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 sein, die der betreffenden Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenenen Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das betreffende Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang und die Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination ist endgültig nicht bestanden.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 15 Absatz 2 festsetzt.

§ 22 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (2) Die Bildung der Abschlussnoten in den wissenschaftlichen Fächern ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Abschlussnoten gelten § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und der Note der Bachelorarbeit. Die Abschlussnoten in den beiden wissenschaftlichen Fächern werden jeweils vierfach gewichtet und die Note der Bachelorarbeit einfach. Wird ein wissenschaftliches Fach mit einem künstlerischen Fach kombiniert, so wird die Abschlussnote im wissenschaftlichen Fach sechsfach gewichtet, die Abschlussnote im künstlerischen Fach neunfach und die Bachelorarbeit zweifach. Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 23 Bachelorurkunde und Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz 1 beurkundet wird. Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das wissenschaftliche Fach zugeordnet ist, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde. Für die Philologische und die Philosophische Fakultät tritt an die Stelle des Dekans/der Dekanin der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät. Die Bachelorurkunde wird mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen und trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.
- (3) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Abschlussnoten der gewählten Fächer und die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich Dezimalnote sowie gegebenenfalls den Bezug zu dem Lehramtstyp 4 der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung und die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des gemäß Absatz 1 Satz 2 zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Zusätzlich zum Zeugnis wird von dem für das wissenschaftliche Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, zuständigen Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Bachelorstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Modulprüfungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte ausweist. Auf Antrag des/der Studierenden sind für den Optionsbereich die von dem/der Studierenden benannten Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen auszuweisen. Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit der gewählten Fächerkombination vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des gemäß Absatz 1 Satz 2 zuständigen Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des zugehörigen Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen.
- (5) Ferner wird von dem für das wissenschaftliche Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, zuständigen Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.
- (6) § 8 Satz 6 RahmenVO-KM bleibt unberührt.

§ 24 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestanden Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 25 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die wissenschaftlichen Fächer des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs werden von den zuständigen Fakultäten Prüfungsausschüsse eingerichtet. Die Prüfungsausschüsse können sowohl von einzelnen Fakultäten und für einzelne wissenschaftliche Fächer als auch von mehreren Fakultäten und für mehrere wissenschaftliche Fächer gemeinsam eingerichtet werden.
- (2) Prüfungsausschüsse für einzelne Teilstudiengänge bestehen jeweils aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden eines auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Studiengangs mit beratender Stimme; Prüfungsausschüsse für mehrere Teilstudiengänge bestehen jeweils aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie der Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterinnen drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die zuständige Fakultät beziehungsweise die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät bestellt einen/eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zum/zur Vorsitzenden und einen weiteren/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Für das Modul Bildungswissenschaften der Option Lehramt Gymnasium in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung wird von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet; Absatz 2 gilt entsprechend. Für die übrigen Module der Option Lehramt Gymnasium ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen wissenschaftlichen Fachs zuständig. Für die Module der Option Individuelle Studiengestaltung ist der Prüfungsausschuss desjenigen wissenschaftlichen Fachs zuständig, das der/die Studierende als sein/ihr erstes wissenschaftliches Fach bestimmt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das zuständige Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.
- (6) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

§ 26 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschul-lehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Profes-soren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Profes-soren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofesso-ren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen ge-mäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das je-weilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Pädagogi-schen Hochschule Freiburg die Prüfungsbefugnis übertragen. Für ihre Bestellung als Gutach-ter/Gutachterin der Bachelorarbeit kann der Prüfungsausschuss auch Hochschulleh-rern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozen-ten/Privatdozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule an-gehören, die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen und der Pädagogischen Hoch-schule Freiburg sowie auf an die Albert-Ludwigs-Universität oder die Pädagogische Hochschule Freiburg abgeordnete Lehrer/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Bei-sitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen er-bracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studi-engängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkur-se.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentli-chen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland er-bracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im wissenschaftlichen Fach entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Prüfungsausschuss kein prüfungsbefugter Vertreter/keine prüfungsbefugte Vertreterin des betreffenden Fachs angehört. Für die Anerkennung im Optionsbereich gilt Satz 1 entsprechend. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten der wissenschaftlichen Fächer und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 15 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten der wissenschaftlichen Fächer und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem derjenigen Fächer des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Bachelorarbeit, die Orientierungsprüfung oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen eines im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Optionsbereich zu absolvierende Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 28 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist

dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 29 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Bachelorurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 30 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abzulegenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bear-

beitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 29 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vor-

teil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 28 bleibt unberührt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 33 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

Die jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät betreffend sind zu beachten.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2017 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346) bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 30. April 2018 gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt erfolgen und ist unwiderruflich. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie zwischen dem 1. Oktober 2017 und dem 31. März 2018 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung fort; die in den nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2015 vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Sofern sie bis spätestens 30. April 2018 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2015 bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen.

(3) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(4) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Informatik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 75, S. 428–436) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(5) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 54, S. 220–222) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen, mit der Maßgabe, dass Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung im Modul Theoretische Physik A das Bestehen der beiden in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II als Studienleistungen geforderten Klausuren ist.

(6) § 3 Absatz 5 Satz 1 der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft gilt nicht für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2020 im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Wirtschaftswissenschaft immatrikuliert waren und darin bereits vor diesem Zeitpunkt entweder das Modul Mathematik oder in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter/der zuständigen Fachvertreterin ein anderes geeignetes Modul beziehungsweise eine andere geeignete Lehrveranstaltung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung absolviert haben. Für Studierende gemäß Satz 1, die das Modul Mathematik absolviert haben, findet § 4 Absatz 1 Satz 2 der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaft keine Anwendung.

(7) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 23. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 3, S. 45–50) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Achten Änderungssatzung fort. Sofern sie bis spätestens 31. Oktober 2021 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. Januar 2018 bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.

(8) Bereits vor dem 1. Oktober 2021 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 68, S. 347–350) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.

(9) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Chemie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 41, S. 185–188) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.

(10) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Politikwissenschaft immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.

(11) Bereits vor dem 1. Oktober 2023 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Englisch oder Russisch immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346) bis spätestens 30. September 2027 (Ausschlussfrist) abschließen.

(12) Bereits vor dem 1. Oktober 2024 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Chinesisch immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 8, S. 37–57) bis spätestens 30. September 2028 (Ausschlussfrist) abschließen.

(13) Bereits vor dem 1. Oktober 2024 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Geschichte oder Philosophie/Ethik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 75, S. 428–436) bis spätestens 30. September 2028 (Ausschlussfrist) abschließen.

Anlage A

Katalog der an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen wissenschaftlichen Fächer

I. Fächer mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“

Chinesisch

Deutsch
Englisch
Französisch
Geschichte
Griechisch
Italienisch
Katholische Theologie
Latein
Philosophie/Ethik
Politikwissenschaft
Russisch
Spanisch

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“

Biologie
Chemie
Geographie
Informatik
Mathematik
Physik
Sport
Wirtschaftswissenschaft

III. Regeln für die Wahl der Fächer und Fächerkombinationen im auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudium

1. Im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg kann das Fach Katholische Theologie nur wählen, wer der katholischen Konfession angehört und die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Missio Canonica erfüllt.
2. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg ist eine Kombination der Fächer Katholische Theologie und Philosophie/Ethik nicht möglich.

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

I. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts

Chinesisch

§ 1 Studiumumfang im Fach Chinesisch

- (1) Im Fach Chinesisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Chinesisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Chinesisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Chinesisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chinesisch in chinesischer oder in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in chinesischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in chinesischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in chinesischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Chinesisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Grundlagen der chinabezogenen Sozial- und Kulturwissenschaft (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das Studium der Sinologie	Ü	P	2	3	1	SL
Proseminar aus dem Bereich Politik und Ökonomie	S	WP	2	4	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich Kultur und Gesellschaft	S	WP	2	4	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eines der beiden Proseminare zu belegen. Voraus-setzung für die Teilnahme am gewählten Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstal-tung Einführung in das Studium der Sinologie.

Grundlagen der chinabezogenen Literaturwissenschaft (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	2	4	2 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Geschichte und Landeskunde Chinas – Überblick (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Gesellschaft, Staat und Wirtschaft Chinas seit 1978	V	P	2	4	1	PL: Klausur
Geschichte Chinas von 1911 bis 1978	V	WP	2	4	2	SL
Geschichte des chinesischen Kaiserreichs	V	WP	2	4	3	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprachwissenschaft – Einführung in das Klassische Chinesisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Schriftzeichen und Grammatik des Klassischen Chinesisch	Ü	P	2	6	3 oder 5	SL und PL: Klausur

Fachkompetenz China – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich Politik und Ökonomie	S	WP	2	8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Kultur und Gesellschaft	S	WP	2	8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der drei Hauptseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am gewählten Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Grundlagen der chinabezogenen Sozial- und Kulturwissenschaft und Grundlagen der chinabezogenen Literaturwissenschaft.

Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Modernes Chinesisch I	Ü	P	8	10	1	SL und

						PL: Klausur
--	--	--	--	--	--	-------------

Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen II (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Modernes Chinesisch II	Ü	P	8	10	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch II ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen I.

(2) Im Fach Chinesisch ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Sprachkompetenz Chinesisch – Vertiefung (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Modernes Chinesisch III	Ü	P	6	7	3	SL
Modernes Chinesisch IV	Ü	P	6	7	4	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch III ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch III.

Fachspezifisches Sprachstudium im chinesischsprachigen Ausland (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Sprachstudium an einer Hochschule im chinesischsprachigen Ausland		P		14	3 oder 4	PL: variabel

Voraussetzung für die Belegung dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen II. Das fachspezifische Sprachstudium an einer Hochschule im chinesischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Sprachstudiums an einer Hochschule im chinesischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat.

(3) Im Fach Chinesisch ist im Bereich der Fachwissenschaft darüber hinaus das folgende Pflichtmodul zu belegen:

Sprachkompetenz Chinesisch – Erweiterung (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lektürekurs Chinesisch, Niveau B2	Ü	WP	2	4	5	SL
Quellenlektüre Chinesisch, Niveau B2	Ü	WP	2	4	5 oder 6	SL
Konversation Chinesisch, Niveau B2	Ü	P	2	4	6	SL und PL: mündliche Prüfung

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung der

Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch IV im Modul Sprachkompetenz Chinesisch – Vertiefung oder des Moduls Fachspezifisches Sprachstudium im chinesischsprachigen Ausland.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Chinesisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch I im Modul Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen I die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Chinesisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Chinesisch wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen der chinabezogenen Sozial- und Kulturwissenschaft	einfach
Grundlagen der chinabezogenen Literaturwissenschaft	einfach
Geschichte und Landeskunde Chinas – Überblick	einfach
Sprachwissenschaft – Einführung in das Klassische Chinesisch	einfach
Fachkompetenz China – Spezialisierung	zweifach
Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen I	einfach
Sprachkompetenz Chinesisch – Vertiefung oder	
Fachspezifisches Sprachstudium im chinesischsprachigen Ausland	zweifach
Sprachkompetenz Chinesisch – Erweiterung	einfach

Deutsch

§ 1 Studienumfang im Fach Deutsch

- (1) Im Fach Deutsch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Deutsch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Deutsch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Deutsch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Deutsch sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Module zu absolvieren:

Grundlagen der Germanistischen Linguistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Linguistik	V + S	P	4	5	1	SL und PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	2	4	2	SL
Wissenschaftliches Schreiben in der Linguistik	Ü	P	1	1	2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Literaturwissenschaft	V	P	2	5	1	PL: Klausur
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	2	3	2	SL

Grundlagen der Germanistischen Mediävistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V + S	P	4	5	1	SL und PL: Klausur
Seminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	2	5	2	SL

Vertiefung Germanistische Linguistik I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	2	2	4	SL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	2	6	4	SL und PL: schriftliche

						Ausarbeitung
Proseminar zur Grammatik des Deutschen	S	WP	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Vorlesung ist nach eigener Wahl eines der vier Proseminare zu belegen.

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	2	2	2 oder 3	SL
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	2	2	2 oder 3	SL
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	2	2	2 oder 3	SL
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	2	2	2 oder 3	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl sind zwei der vier Epochenvorlesungen und eines der beiden Proseminare zu belegen.

Vertiefung Germanistische Mediävistik I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich der Germanistischen Mediävistik	V	P	2	2	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	WP	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	WP	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Neben der Vorlesung ist nach eigener Wahl eines der beiden Proseminare zu belegen.

Vertiefung Germanistische Linguistik II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel	S	WP	2	8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche

						Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	2	8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	2	8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	2	8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der vier Hauptseminare zu belegen.

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II (5 oder 8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	2	5 oder 8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	2	5 oder 8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

In den beiden Modulen Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II und Vertiefung Germanistische Mediävistik II sind insgesamt 13 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist nach eigener Wahl in dem einen Modul ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen, in dem eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, und in dem anderen Modul ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, in dem eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Vertiefung Germanistische Mediävistik II (5 oder 8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	2	5 oder 8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachgeschichte unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	2	5 oder 8	5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

In den beiden Modulen Vertiefung Germanistische Mediävistik II und Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II sind insgesamt 13 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist nach eigener Wahl in dem einen Modul ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen, in dem eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, und in dem anderen Modul ein Hauptseminar mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, in dem eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Deutsch ist bestanden, wenn in einer der drei folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Linguistik im Modul Grundlagen der Germanistischen Linguistik
- Einführung in die Literaturwissenschaft im Modul Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur im Modul Grundlagen der Germanistischen Mediävistik

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Deutsch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Deutsch wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Deutsch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Deutsch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen der Germanistischen Linguistik	einfach
Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	einfach
Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	einfach
Vertiefung Germanistische Linguistik I	zweifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I	zweifach
Vertiefung Germanistische Mediävistik I	zweifach
Vertiefung Germanistische Linguistik II	dreifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II	dreifach
Vertiefung Germanistische Mediävistik II	dreifach

Englisch

§ 1 Studienumfang im Fach Englisch

- (1) Im Fach Englisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Englisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Englisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Englisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Englisch in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Englisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Linguistics	V + Ü	P	4	5	1	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Literary Studies	V + Ü	P	4	5	1	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

Kulturwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Cultural Studies	V	P	2	5	2	SL und PL: Klausur

Sprachwissenschaft – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Sprachwissenschaft – Vertiefung II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
English Linguistics: Structures	V	P	2	3	4	SL und PL: Klausur
English Linguistics: Variation and Change	V	P	2	2	5	

Literaturwissenschaft – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)						
--	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Literaturwissenschaft – Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Survey of English Literature	V	P	2	3	2	SL oder SL und PL: Klausur
Survey of British and Postcolonial Literature	V	WP	2	3	3	SL oder SL und PL: Klausur
Survey of North American Literature	V	WP	2	3	3	SL oder SL und PL: Klausur

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Kulturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S	WP	2	6	3 oder 4	SL und PL: mündliche Prüfung
Proseminar aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S	WP	2	6	3 oder 4	SL und PL: mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Proseminare zu belegen.

Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	WP	2–3	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Hauptseminar aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2–3	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
--	---	----	-----	---	---	--

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	4	5	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	4	5	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung

Sprachkompetenz – Vertiefung (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Language Practice I	Ü	P	2	4		SL
Advanced Language Practice II	Ü	P	2	4	5 oder 6	SL
Translation	Ü	P	2	5	5	SL und PL: Klausur

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Englisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Englisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Englisch ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Sprachwissenschaft – Vertiefung I	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung II	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung I	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung II	zweifach
Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	dreifach
Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik	einfach
Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik	einfach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach

Französisch

§ 1 Studiumumfang im Fach Französisch

- (1) Im Fach Französisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Französisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Französisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Französisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Französisch in französischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in französischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Französisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	2	SL und PL: Klausur

Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Literaturwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	SL und PL: Klausur
---	---	---	---	---	---	--------------------------

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	4	SL und PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	4	SL und PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	4	PL: Klausur

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprachkompetenz Französisch I.A (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: mündliche Prüfung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Französisch I.B (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	SL und PL: Klausur
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Französisch II.A (4 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2 im Modul Sprachkompetenz Französisch I.A.

Sprachkompetenz Französisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz Französisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2 im Modul Sprachkompetenz Französisch I.B.

(2) Im Fach Französisch ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Französisch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	2	4	5	SL
Sprachwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Literaturwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Kulturwissenschaftliche Übung 3 zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL

Neben der Pflichtveranstaltung sind nach eigener Wahl zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland		P		10	5	SL

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft, der pluridisziplinären Kulturwissenschaft oder der Sprachkompetenz zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Französisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1 im Modul Sprachkompetenz Französisch I.B die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Französisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Französisch kann in französischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Französisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Französisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung	vierfach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprachkompetenz Französisch I.A	zweifach
Sprachkompetenz Französisch I.B	zweifach
Sprachkompetenz Französisch II.A	zweifach
Sprachkompetenz Französisch II.B	zweifach

Geschichte

§ 1 Studienumfang im Fach Geschichte

- (1) Im Fach Geschichte sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Geschichte darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Geschichte mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Geschichte weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Geschichte sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Einführung in das Fachstudium Geschichte (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V + Ü	P	3–4	5	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Grundlagen Alte Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	P	2	4	1, 2 oder 3	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S + Ü	P	4	8	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Grundlagen Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Mittelalterliche Geschichte	V	P	2	4	1, 2 oder 3	SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S + Ü	P	4	8	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Grundlagen Geschichte der Neuzeit (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	2	4	1, 2 oder 3	SL
Überblicksvorlesung Neueste	V	WP	2	4	1, 2	SL

Geschichte II (20. und 21. Jh.)					oder 3	
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S + Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind zu zwei der drei Epochen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.), Neueste Geschichte I (19. Jh.) und Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.) eine Überblicksvorlesung und ein Proseminar zu belegen.

Nach eigener Wahl sind in den drei Modulen Grundlagen Alte Geschichte, Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL
Hauptseminar 1 zur Alten Geschichte	S	WP	2–3	8	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Hauptseminar 1 zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	2–3	8	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind entweder die Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte und das Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte zu belegen oder die Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte und das Hauptseminar zur Alten Geschichte. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar 1 zur Alten Geschichte sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium Geschichte, des Proseminars mit Tutorat im Modul Grundlagen Alte Geschichte und eines weiteren Proseminars mit Tutorat in einem der beiden Module Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar 1 zur Mittelalterlichen Geschichte sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium Geschichte, des Proseminars mit Tutorat im Modul Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und eines weiteren Proseminars mit Tutorat in einem der beiden Module Grundlagen Alte Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

Nach eigener Wahl ist in einem der beiden Module Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte und Vertiefung Geschichte der Neuzeit eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Vertiefung Geschichte der Neuzeit (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung zur Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V/Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL
Vorlesung oder Übung zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	2	4	4, 5 oder 6	SL
Hauptseminar zur Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S	WP	2–3	8	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Hauptseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	S	WP	2–3	8	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl sind entweder die Vorlesung oder Übung zur Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) und das Hauptseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.) zu belegen oder die Vorlesung oder Übung zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.) und das Hauptseminar zur Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.). Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium Geschichte, des Proseminars mit Tutorat im Modul Grundlagen Geschichte der Neuzeit und eines weiteren Proseminars mit Tutorat in einem der beiden Module Grundlagen Alte Geschichte und Grundlagen Mittelalterliche Geschichte.

Nach eigener Wahl ist in einem der beiden Module Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte und Vertiefung Geschichte der Neuzeit eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Im Fach Geschichte ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P		10	4 oder 5	SL

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

Wissensvertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Exkursionen	Ex	P		2	4 oder 5	SL
Hauptseminar 2 zur Alten Geschichte	S	WP	2–3	8	4 oder 5	SL
Hauptseminar 2 zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	2–3	8	4 oder 5	SL

Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	S	WP	2–3	8	4 oder 5	SL
Proseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	2	6	4 oder 5	SL
Vorlesung 1 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	2	4	4 oder 5	SL
Vorlesung 2 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	2	4	4 oder 5	SL
Übung 1 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Übung 2 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Übung aus den historischen Grundwissenschaften	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Kurs 1 in einer Fremdsprache	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Kurs 2 in einer Fremdsprache	Ü	WP	2	4	4 oder 5	SL
Forschungskolloquium zur Geschichte	K	WP	2	2	4 oder 5	SL

Neben der Pflichtveranstaltung sind Wahlpflichtveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen.

Exkursionen

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Leistungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie an den Exkursionstagen zu erbringen sind.

Hauptseminar 2 zur Alten Geschichte

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar 2 zur Alten Geschichte sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium Geschichte, des Proseminars mit Tutorat im Modul Grundlagen Alte Geschichte und eines weiteren Proseminars mit Tutorat in einem der beiden Module Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

Hauptseminar 2 zur Mittelalterlichen Geschichte

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar 2 zur Mittelalterlichen Geschichte sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium Geschichte, des Proseminars mit Tutorat im Modul Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und eines weiteren Proseminars mit Tutorat in einem der beiden Module Grundlagen Alte Geschichte und Grundlagen Geschichte der Neuzeit sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.) sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium Geschichte, des Proseminars mit Tutorat im Modul Grundlagen Geschichte der Neuzeit und eines weiteren Proseminars mit Tutorat in einem der beiden Module Grundlagen Alte Geschichte und Grundlagen Mittelalterliche Geschichte.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Geschichte ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte im Modul Grundlagen Alte Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte im Modul Grundlagen Mittelalterliche Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) im Modul Grundlagen Geschichte der Neuzeit
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) im Modul Grundlagen Geschichte der Neuzeit
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) im Modul Grundlagen Geschichte der Neuzeit

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Geschichte, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Geschichte wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Geschichte

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Geschichte werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen Alte Geschichte	einfach
Grundlagen Mittelalterliche Geschichte	einfach
Grundlagen Geschichte der Neuzeit	einfach
Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte	zweifach
Vertiefung Geschichte der Neuzeit	zweifach

Griechisch

§ 1 Studienumfang im Fach Griechisch

- (1) Im Fach Griechisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Griechisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Griechisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Griechisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Griechisch in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Griechisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Module zu absolvieren:

Klassische Philologie – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Wird als zweites Fach das Fach Latein studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in das Studium der Klassischen Philologie nur in einem der beiden Fächer zu absolvieren. Wird diese Lehrveranstaltung im Fach Latein absolviert, ist im Fach Griechisch stattdessen eine zusätzliche Vorlesung zur griechischen Literatur zu absolvieren, in der 3 ECTS-Punkte zu erwerben sind.

Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundübung Griechische Texteingührung	Ü	P	4	4	1	SL und PL: Klausur
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	2	4	1	SL

Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechische Stilübungen I	Ü	P	2	4	2	SL
Griechische Stilübungen II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	2	4	3	SL

Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechische Stilübungen III	Ü	P	2	6	5	SL
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	2	6	6	SL und PL: Klausur

Griechische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 1 zur griechischen Literatur	V	P	2	2	2	SL
Proseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Griechische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 zur griechischen Literatur	V	P	2	2	3	SL
Proseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	2	6	4	SL

Griechisches Literaturkolloquium	Ü	P	2	6	4	SL und PL: mündliche Prüfung
----------------------------------	---	---	---	---	---	---------------------------------------

Griechische Philologie – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 3 zur griechischen Literatur	V	P	2	2	4	SL
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	2	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	2–4	6	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie, Literaturtheorie, Methodik und Hilfswissenschaften oder Rezeptionsgeschichte oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Griechisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Text Einführung im Modul Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Griechisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Griechisch wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Griechisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Griechisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen	einfach
Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I	zweifach
Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II	vierfach
Griechische Philologie – Grundlagen I	zweifach
Griechische Philologie – Grundlagen II	dreifach
Griechische Philologie – Vertiefung	dreifach

Italienisch

§ 1 Studienumfang im Fach Italienisch

- (1) Im Fach Italienisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Italienisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Italienisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Italienisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Italienisch in italienischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in italienischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Italienisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	2	SL und PL: Klausur

Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 oder 9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Literaturwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	SL und PL: Klausur

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	4	SL und PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	4	SL

						und PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	4	PL: Klausur

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprachkompetenz Italienisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: mündliche Prüfung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Italienisch I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	SL und PL: Klausur
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Italienisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.2 im Modul Sprachkompetenz Italienisch I.A.

Sprachkompetenz Italienisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Italienisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.2 im Modul Sprachkompetenz Italienisch I.B.

(2) Im Fach Italienisch ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Italienisch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	2	4	5	SL
Sprachwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Literaturwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Kulturwissenschaftliche Übung 3 zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL

Neben der Pflichtveranstaltung sind nach eigener Wahl zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im italienischsprachigen Ausland		P		10	5	SL

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im italienischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft, der pluridisziplinären Kulturwissenschaft oder der Sprachkompetenz zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im italienischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Italienisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1 im Modul Sprachkompetenz Italienisch I.B die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Italienisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Italienisch kann in italienischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Italienisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Italienisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung	vierfach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprachkompetenz Italienisch I.A	zweifach
Sprachkompetenz Italienisch I.B	zweifach
Sprachkompetenz Italienisch II.A	zweifach
Sprachkompetenz Italienisch II.B	zweifach

Katholische Theologie

§ 1 Studienumfang im Fach Katholische Theologie

- (1) Im Fach Katholische Theologie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Katholische Theologie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Katholische Theologie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Katholische Theologie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Fremdsprachenkenntnisse

Der Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen, und des Graecums oder von Griechischkenntnissen, die ein gutes Verständnis neutestamentlicher und weiterer studienrelevanter originalsprachlicher Texte ermöglichen, ist Voraussetzung für die Belegung der folgenden Vertiefungsmodule des Individuellen Schwerpunktbereichs:

- M 7 L Gotteslehre
- M 8 L Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 14 L Christentum und Weltreligionen.

Gleiches gilt, wenn das Modul M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar ersetzt wird.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Katholische Theologie werden in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Katholische Theologie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Grundlagenbereich und den Individuellen Schwerpunktbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Grundlagenbereich sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul M 1 L Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht sind nach eigener Wahl entweder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Alte Testament sowie Neutestamentliche Zeitgeschichte oder die Lehrveranstaltungen Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur sowie Geschichte Israels und des frühen Judentums zu belegen. Im Modul M 2 L Einführung in die Theologie aus historischer Sicht ist nach eigener Wahl eine der drei aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen. Im Modul M 5 L Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie ist neben der Lehrveranstaltung Einführung in die Religionsphilosophie nach eigener Wahl entweder die Lehrveranstaltung Einführung in die Philosophie I zu belegen oder die Lehrveranstaltung Einführung in die Philosophie II, in welcher zusätzlich eine Studienleistung zu erbringen ist; Gegenstand der Modulabschlussprüfung sind die Lehrinhalte der beiden absolvierten Lehrveranstaltungen.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 0 L Theologische Grundlegung (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Theologie als Wissenschaft	S	P	2	1	1 oder 2	SL
Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	S	P	2	4	1 oder 2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 1 L Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht (5 ECTS-Punkte)						
Einleitung in das Alte Testament	V + K	WP	2	5	1	PL: Klausur
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V + K		2		1	
Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur	V + K	WP	2	5	2	PL: Klausur
Geschichte Israels und des frühen Judentums	V + K		2		2	
M 2 L Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (4 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Kirchengeschichte	V + K/ Ü	WP	3	4	1	PL: mündliche Prüfung
Zentrale Themen der alten Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Zentrale Themen der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	2	4	2	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 3 L Einführung in die Systematische Theologie (6 ECTS-Punkte)						
Theologischer Grundkurs: Einführung in die christliche Glaubenslehre	V + K	P	2	6	1	PL: mündliche Prüfung
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V + K	P	1		1	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V + K	P	1		2	
Einführung in die Moralthologie	V + K	P	2		2	

M 4 L Einführung in die Praktische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Perspektive	V + K	P	5	5	1	PL: mündliche Prüfung
M 5 L Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Religionsphilosophie	V + K	P	2	5	1	PL: mündliche Prüfung
Einführung in die Philosophie I	V + K	WP	2		1	
Einführung in die Philosophie II	S	WP	2		2	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Individuellen Schwerpunktbereich sind insgesamt 45 ECTS-Punkte zu erwerben; hiervon entfallen mindestens 30 und höchstens 35 ECTS-Punkte auf die Vertiefungsmodule (Absatz 4) sowie mindestens 10 und höchstens 15 ECTS-Punkte auf die Seminare (Absätze 5 und 6). Voraussetzung für die Belegung der Module des Individuellen Schwerpunktbereichs ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.

(4) Von den acht nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodulen sind mindestens sechs und höchstens sieben nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 6 zu absolvieren. Von den beiden Vertiefungsmodulen M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens und M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft kann nach eigener Wahl nur eines absolviert beziehungsweise durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar gemäß Absatz 6 ersetzt werden. Insgesamt kann höchstens eines der Vertiefungsmodule M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes, M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens, M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt oder M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar gemäß Absatz 6 ersetzt werden. Der/Die Studierende wählt, in welchen vier der in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodule er/sie eine Prüfungsleistung erbringt; in den übrigen zu absolvierenden Vertiefungsmodulen sind nur Studienleistungen zu erbringen. Wird eines der Vertiefungsmodu-le durch ein entsprechendes katholisch-theologisches Seminar ersetzt, kann eine der vier geforderten Prüfungsleistungen stattdessen auch in dem betreffenden katholisch-theologischen Seminar erbracht werden. In den Vertiefungsmodulen sind jeweils alle Pflichtveranstaltungen (P) und eine der Wahlpflicht-veranstaltungen (WP) zu absolvieren; Gegenstand der Modulabschlussprüfungen sind jeweils die Lehrin-halte der absolvierten Lehrveranstaltungen.

Tabelle 2: Individueller Schwerpunktbereich – Vertiefungsmodule (30 oder 35 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 6 L Welt und Mensch als Schöpfung Gottes (5 ECTS-Punkte)						
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V + K	P	2	5	4 oder 6	SL oder PL: mündliche Prüfung
Theo- und Anthropodizee	V + K	P	2		4 oder 6	
Philosophische Anthropologie	V + K	WP	2		4 oder 6	
Schöpfungslehre	V + K	WP	2		4 oder 6	
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V + K	WP	2		4 oder 6	
M 7 L Gotteslehre (5 ECTS-Punkte)						
Die Entwicklung der Gotteslehre bis zur Herausbildung des Trinitäts-dogmas in der Frühen Kirche	V + K	P	1	5	3 oder 5	SL oder PL: mündliche Prüfung
Trinitätslehre: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung des trinitarischen Bekenntnisses	V + K	P	2		3 oder 5	
Gottesverkündigung Jesu und das Bekenntnis der christlichen Gemeinden zu Gott und zu seinem offenbarenden	V + K	WP	2		3 oder 5	

Handeln in Jesus Christus						
Philosophische Gotteslehre	V + K	WP	2		3 oder 5	
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament und die Entstehung des Monotheismus in Israel	V + K	WP	2		3 oder 5	
M 8 L Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus (5 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V + K	P	2	5	3 oder 5	SL oder PL: mündliche Prüfung
Jesus – Bote der Basileia Gottes. Christologische Entwürfe in neutestamentlicher und frühchristlicher Zeit und ihre Voraussetzungen	V + K	P	3		3 oder 5	
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V + K	WP	1		3 oder 5	
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V + K	WP	2		3 oder 5	
M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (5 ECTS-Punkte)						
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V + K	P	2	5	3 oder 5	SL oder PL: mündliche Prüfung
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V + K	P	2		3 oder 5	
Anfänge der Kirche im Neuen Testament und in frühchristlicher Zeit	V + K	WP	1		3 oder 5	
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V + K	WP	2		3 oder 5	
Kirche, Religion, Glaube in der Gegenwart	V + K	WP	2		3 oder 5	
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V + K	WP	2		3 oder 5	
M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (5 ECTS-Punkte)						
Die Feier der Sakramente	V + K	P	2	5	4 oder 6	SL oder PL: mündliche Prüfung
Sakramentenpastoral	V + K	P	2		4 oder 6	
Allgemeine Sakramentenlehre	V + K	WP	1		4 oder 6	
Das Recht des Heiligungsdienstes	V + K	WP	2		4 oder 6	
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V + K	WP	2		4 oder 6	
M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (5 ECTS-Punkte)						
Bioethik oder Friedensethik	V + K	P	2	5	4 oder 6	SL oder PL: mündliche Prüfung
Wirtschaftsethik und Wirtschaftsordnung	V + K	P	2		4 oder 6	
Kirche und Staat	V + K	WP	1		4 oder 6	
Philosophische Ethik	V + K	WP	2		4 oder 6	
Religiöse Lernorte	V + K	WP	2		4 oder 6	
M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)						
Feiern im Rhythmus der Zeit	V + K	P	2	5	4 oder 6	SL oder
Religiöse Bildung in der Postmoderne	V + K	P	2		4 oder 6	

Einführung in die Kirchenmusik	V + K	WP	2		4 oder 6	PL: mündliche Prüfung
Gesellschaft und Politik in christlicher Perspektive	V + K	WP	1		4 oder 6	
M 14 L Christentum und Weltreligionen (5 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Weltreligionen	V/S	P	2	5	3 oder 5	SL oder PL: mündliche Prüfung
Philosophie der Religionen	V + K	P	2		3 oder 5	
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik oder der Islamwissenschaft	V + K	WP	2		3 oder 5	
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum der nachexilischen Epoche	V	WP	2		3 oder 5	
Religionstheologie	V + K	WP	2		3 oder 5	

(5) Im Individuellen Schwerpunktbereich sind durch die Absolvierung von zwei beziehungsweise drei Seminaren mindestens 10 und höchstens 15 ECTS-Punkte zu erwerben. Die beiden nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module sind nach Maßgabe der Regelungen in Satz 3 bis 5 zu absolvieren. Im Modul M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie ist ein katholisch-theologisches Seminar aus einer der drei Fächergruppen Biblische und Historische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zu belegen. Im Modul M 15 L b Seminar aus der Katholischen Theologie, anderen Theologien, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft ist entweder ein weiteres katholisch-theologisches Seminar zu belegen, das aus einer der beiden Fächergruppen zu wählen ist, die im Rahmen des Moduls M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie nicht gewählt wurden, oder in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Seminar aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft. Wird ein katholisch-theologisches Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik gewählt, besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

Tabelle 3: Individueller Schwerpunktbereich – Pflichtseminare (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 15 L a Seminar aus der Katholischen Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Katholisch-theologisches Seminar 1	S	P	2	5	3, 4, 5 oder 6	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
M 15 L b Seminar aus der Katholischen Theologie, anderen Theologien, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Katholisch-theologisches Seminar 2	S	WP	2	5	3, 4, 5 oder 6	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Seminar aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft	S	WP	2	5	3, 4, 5 oder 6	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(6) Neben den beiden Pflichtseminaren gemäß Absatz 5 kann im Individuellen Schwerpunktbereich nach Wahl des/der Studierenden ein weiteres katholisch-theologisches Seminar anstelle eines der Vertie-

fungsmodule M 10 L Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes, M 11 L Dimensionen und Vollzüge des Glaubens, M 12 L Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt oder M 13 L Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (Absatz 3) absolviert werden. Belegbar sind katholisch-theologische Seminare, die einem in Satz 1 genannten Vertiefungsmodul thematisch entsprechen und in einem Fach angeboten werden, das nach dem Modulhandbuch dem Pflichtbereich des betreffenden Vertiefungsmoduls zugeordnet ist. In dem katholisch-theologischen Seminar, welches einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten hat, sind nach eigener Wahl entweder nur Studienleistungen zu erbringen oder es ist zusätzlich eine Prüfungsleistung zu erbringen, die in einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Präsentation besteht. Wird das katholisch-theologische Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik gewählt und ist darin eine Prüfungsleistung zu erbringen, besteht die mündliche Präsentation in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Katholische Theologie ist bestanden, wenn im Modul M 3 Einführung in die Systematische Theologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Katholische Theologie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Grundlagenbereich und im Individuellen Schwerpunktbereich jeweils eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Katholische Theologie ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten. Gutachter/Gutachterinnen können nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sein.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie

Die Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Katholische Theologie.

Latein

§ 1 Studienumfang im Fach Latein

- (1) Im Fach Latein sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Latein darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Latein mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Latein weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Latein in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Latein sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Module zu absolvieren:

Klassische Philologie – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	2	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Wird als zweites Fach das Fach Griechisch studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in das Studium der Klassischen Philologie nur in einem der beiden Fächer zu absolvieren. Wird diese Lehrveranstaltung im Fach Griechisch absolviert, ist im Fach Latein stattdessen eine zusätzliche Vorlesung zur lateinischen Literatur zu absolvieren, in der 3 ECTS-Punkte zu erwerben sind.

Sprachkompetenz Latein – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	4	4	1	SL und PL: Klausur
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	2	4	1	SL

Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	2	4	2	SL
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	2	6	3	SL und PL: Klausur
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	2	4	3	SL

Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	2	6	5	SL
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	2	6	6	SL und PL: Klausur

Lateinische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 1 zur lateinischen Literatur	V	P	2	2	2	SL
Proseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche

						Ausarbeitung
--	--	--	--	--	--	--------------

Lateinische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 zur lateinischen Literatur	V	P	2	2	3	SL
Proseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	4	SL
Lateinisches Literaturkolloquium	Ü	P	2	6	4	SL und PL: mündliche Prüfung

Lateinische Philologie – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 3 zur lateinischen Literatur	V	P	2	2	4	SL
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	2	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	2–4	6	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie, Literaturtheorie, Methodik und Hilfswissenschaften, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein oder Neulatein oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Latein ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteführung im Modul Sprachkompetenz Latein – Grundlagen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Latein, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Latein wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Latein

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Latein werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachkompetenz Latein – Grundlagen	einfach
Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I	zweifach
Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II	vierfach
Lateinische Philologie – Grundlagen I	zweifach
Lateinische Philologie – Grundlagen II	dreifach
Lateinische Philologie – Vertiefung	dreifach

Philosophie/Ethik

§ 1 Studienumfang im Fach Philosophie/Ethik

- (1) Im Fach Philosophie/Ethik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Philosophie/Ethik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Philosophie/Ethik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Philosophie/Ethik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Philosophie/Ethik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Philosophie/Ethik sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Module zu absolvieren:

Einführung in Grundlagentexte der Philosophie I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Interpretationskurs über einen Grundlagentext der Philosophie, Teil 1	S + Ü	P	4	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Die Lehrveranstaltungen in den Modulen Einführung in Grundlagentexte der Philosophie I und Einführung in Grundlagentexte der Philosophie II sind nach eigener Wahl zu demselben der drei Zeiträume „bis 15. Jahrhundert“, „16. bis 18. Jahrhundert“ sowie „19. bis 21. Jahrhundert“ zu belegen; der für die Lehrveranstaltungen dieser beiden Module gewählte Zeitraum kann im Modul Grundlagen der theoretischen Philosophie nicht gewählt werden.

Einführung in Grundlagentexte der Philosophie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-	Semester	Studienleistung/

				Punkte		Prüfungsleistung
Interpretationskurs über einen Grundlagentext der Philosophie, Teil 2	S + Ü	P	4	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Die Lehrveranstaltungen in den Modulen Einführung in Grundlagentexte der Philosophie I und Einführung in Grundlagentexte der Philosophie II sind nach eigener Wahl zu demselben der drei Zeiträume „bis 15. Jahrhundert“, „16. bis 18. Jahrhundert“ sowie „19. bis 21. Jahrhundert“ zu belegen; der für die Lehrveranstaltungen dieser beiden Module gewählte Zeitraum kann im Modul Grundlagen der theoretischen Philosophie nicht gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Interpretationskurs über einen Grundlagentext der Philosophie, Teil 2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in Grundlagentexte der Philosophie I.

Grundlagen der theoretischen Philosophie (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Vorlesung zur theoretischen Philosophie mit thematischem Überblickscharakter	V	P	2	3	1	SL
Proseminar zur theoretischen Philosophie	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist zu den beiden der drei Zeiträume „bis 15. Jahrhundert“, „16. bis 18. Jahrhundert“ sowie „19 bis 21. Jahrhundert“, die in den Modulen Einführung in Grundlagentexte der Philosophie I und Einführung in Grundlagentexte der Philosophie II nicht gewählt wurden, jeweils eine Lehrveranstaltung zu belegen.

Grundkenntnisse der Logik (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Proseminar Logik	S + Ü	P	4	9	3	SL

Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Proseminar zur praktischen Philosophie	S	P	2	6	3	SL und PL: mündliche Prüfung
Proseminar zur angewandten Ethik	S	P	2	6	4	SL

Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie	V + Ü	WP	4	8	5	SL
Hauptseminar zur praktischen Philosophie	S	WP	2	8	5	SL

Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik	S	P	2	8	6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
---	---	---	---	---	---	--

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Pflichtveranstaltung ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein oder Griechisch.

Religionsphilosophie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar zur Religionsphilosophie unter Einbeziehung mindestens einer Weltreligion	S	P	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Problem- und Forschungsfelder der theoretischen und praktischen Philosophie (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	V	WP	2	3	5	SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	V	WP	2	3	5	SL

Nach eigener Wahl ist eine der beiden Vorlesungen zu belegen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Philosophie/Ethik ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Interpretationskurs über einen Grundlagentext der Philosophie, Teil 1 im Modul Einführung in Grundlagentexte der Philosophie I die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Philosophie/Ethik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Philosophie/Ethik wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Philosophie/Ethik

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Philosophie/Ethik werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Einführung in Grundlagentexte der Philosophie I	einfach
Einführung in Grundlagentexte der Philosophie II	zweifach
Grundlagen der theoretischen Philosophie	sechsfach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen	sechsfach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung	achtfach
Religionsphilosophie	zweifach

Politikwissenschaft

§ 1 Studiumumfang im Fach Politikwissenschaft

- (1) Im Fach Politikwissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Politikwissenschaft darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Politikwissenschaft mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Politikwissenschaft weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Politikwissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Politikwissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Module zu absolvieren:

Grundlagen der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	2	6	1	PL: Klausur
Übung zur Einführung in die Politikwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Methoden der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methoden und Statistik	V	P	2	6	3	PL: Klausur
Übung zur Vorlesung Methoden und Statistik	Ü	P	2	4	3	SL

Vergleichende Politikwissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	P	2	6	2	SL

Proseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
---	---	---	---	---	---	--------------------------------------

Internationale Beziehungen (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	P	2	6	3 oder 5	SL
Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen	S	P	2	6	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Politische Theorie (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	2	6	4	SL
Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	P	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Governance in Mehrebenensystemen (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Europäischen Union	V	P	2	6	5	SL

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Methoden der Politikwissenschaft	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der	S	WP	2	8	6	SL

Governance in Mehrebenensystemen						und PL: mündliche Prüfung
----------------------------------	--	--	--	--	--	---------------------------------

Nach eigener Wahl ist eines der fünf Hauptseminare zu belegen.

Interdisziplinäre Aspekte der Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Politikwissenschaft	V/S/Ü	WP	1–4	3 oder 5	6	SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	WP	2	2	6	SL

Nach eigener Wahl sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl einer oder mehrerer geeigneter Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Politikwissenschaft erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Politikwissenschaft im Modul Grundlagen der Politikwissenschaft die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Politikwissenschaft, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaft wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Politikwissenschaft

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Politikwissenschaft werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

Russisch

§ 1 Studienumfang im Fach Russisch

- (1) Im Fach Russisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Russisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Russisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.

(3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Russisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Russisch in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Russisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Module zu absolvieren:

Slavische (Schrift-)Kulturen im Kontext (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Slavische (Schrift-)Kulturen im Kontext I: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	2	3	1	SL oder SL und PL: Klausur
Slavische (Schrift-)Kulturen im Kontext II: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	V	P	2	3	2	SL oder SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung er-bringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Landeskunde I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Landeskundliche Übung I zu Ländern, in denen die russische Sprache in relevanter Weise verwendet wird	Ü	P	2	2	4	SL
Landeskundliche Übung II zu Ländern, in denen die russische Sprache in relevanter Weise verwendet wird	Ü	P	2	3	5	SL und PL: mündliche Präsentation

Landeskunde II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Studienrelevanter Aufenthalt in einem oder mehreren Ländern, in denen die russische Sprache in relevanter Weise verwendet wird		P		5 bis 9	2, 3, 4, 5 oder 6	SL
Exkursion(en) mit slavistischem Bezug	Ex	WP		2 bis 4	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Zusätzlich zu der Pflichtveranstaltung kann auch die Wahlpflichtveranstaltung belegt werden; es sind insgesamt 9 ECTS-Punkte zu erwerben.

Studienrelevanter Aufenthalt in einem oder mehreren Ländern, in denen die russische Sprache in relevanter Weise verwendet wird

Der studienrelevante Aufenthalt in einem oder mehreren Ländern, in denen die russische Sprache in relevanter Weise verwendet wird, hat einen zeitlichen Umfang von mindestens drei und höchstens sechs Wochen. Die im Rahmen des studienrelevanten Aufenthalts zu erbringenden Studienleistungen und die dafür zu vergebenden ECTS-Punkte werden von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegt. In begründeten Fällen kann der studienrelevante Aufenthalt im Ausland mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin durch eine studienrelevante praktische Tätigkeit bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung ersetzt werden, die in einem für das Fach Russisch relevanten Bereich tätig ist. Voraussetzung für die Anerkennung der studienrelevanten praktischen Tätigkeit ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Exkursion(en) mit slavistischem Bezug

Es sind eine oder mehrere Exkursionen mit slavistischem Bezug zu absolvieren. Die Auswahl der Exkursion oder Exkursionen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Die im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie während der Exkursion oder Exkursionen zu erbringenden Studienleistungen und die dafür zu vergebenden ECTS-Punkte werden von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegt.

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	2	3	1	SL und PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	2	1	SL

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Russistische Sprachwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	2	3	2	SL und PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich der russistischen Sprachwissenschaft	V	P	2	2	2	SL

Russistische Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der russistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Russistische Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der russistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar aus dem Bereich der russistischen Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Russistische Sprachwissenschaft – Vertiefung. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar aus dem Bereich der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung.

(2) Im Fach Russisch kann im Bereich der Fachwissenschaft für die Sprachausbildung zwischen den beiden Varianten Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse (Absatz 3) und Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen (Absatz 4) gewählt werden. Die Wahl der Variante Russisch mit Vorkenntnissen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

(3) Wird die Variante Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse gewählt, sind die folgenden drei Module zu absolvieren:

Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung I Russisch, Niveau A1	Ü	P	4–8	5	1	SL
Einführung II Russisch, Niveau A2	Ü	P	4–8	5	2	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung II Russisch, Niveau A2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung I Russisch, Niveau A1.

Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse – Erweiterung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fortgeschrittenenkurs I Russisch, Niveau B1	Ü	P	2–6	5	3	SL
Fortgeschrittenenkurs II Russisch, Niveau B2	Ü	P	2–6	5	4	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I Russisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung II Russisch, Niveau A2 im Modul Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse – Grundlagen. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Russisch, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurses I Russisch, Niveau B1.

Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Mittelkurs Russisch, Niveau B2/C1	Ü	P	2–4	5	5	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme am Mittelkurs Russisch, Niveau B2/C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurses II Russisch, Niveau B2 im Modul Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse – Erweiterung.

(4) Wird die Variante Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen gewählt, sind die folgenden drei Module zu absolvieren:

Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen – Erweiterung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fortgeschrittenenkurs I Russisch, Niveau B1	Ü	P	2–6	5	1	SL
Fortgeschrittenenkurs II Russisch, Niveau B2	Ü	P	2–6	5	2	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Russisch, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurses I Russisch, Niveau B1.

Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen – Vertiefung I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Mittelkurs 1 Russisch, Niveau B2/C1	Ü	P	2–4	5	3	SL oder SL und PL: Klausur
Mittelkurs 2 Russisch, Niveau B2/C1	Ü	P	2–4	5	4	SL oder SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurses II Russisch, Niveau B2 im Modul Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen – Erweiterung. Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Mittelkurse er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in dem jeweils anderen Mittelkurs sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen – Vertiefung II (5 ECTS-Punkte)
--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Oberkurs Russisch, Niveau C1/C2	Ü	P	2	5	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Voraussetzung für die Teilnahme am Oberkurs Russisch, Niveau C1/C2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurses II Russisch, Niveau B2 im Modul Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen – Erweiterung.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Russisch ist bestanden, wenn in einer der vier folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Slavische (Schrift-)Kulturen im Kontext I: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert im Modul Slavische (Schrift-)Kulturen im Kontext
- Slavische (Schrift-)Kulturen im Kontext II: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Modul Slavische (Schrift-)Kulturen im Kontext
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft im Modul Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft im Modul Russistische Sprachwissenschaft – Grundlagen

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Russisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Russisch ist in russischer oder in deutscher Sprache anzufertigen werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Russisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Russisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Slavische (Schrift-)Kulturen im Kontext	einfach
Landeskunde I	einfach
Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Russistische Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
Russistische Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Russistische Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	vierfach
Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse:	
Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse – Grundlagen	dreifach
Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse – Erweiterung	dreifach
Sprachkompetenz Russisch ohne Vorkenntnisse – Vertiefung	dreifach
oder	
Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen:	
Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen – Erweiterung	dreifach
Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen – Vertiefung I	dreifach
Sprachkompetenz Russisch mit Vorkenntnissen – Vertiefung II	dreifach

Spanisch

§ 1 Studienumfang im Fach Spanisch

- (1) Im Fach Spanisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Spanisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Spanisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Spanisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Spanisch in spanischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in spanischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Spanisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	2	1	SL
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL und PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	2	2	2	SL
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	2	4	2	SL und PL: Klausur

Sprachwissenschaft – Vertiefung (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-	Semester	Studienleistung/

				Punkte		Prüfungsleistung
Sprachwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 oder 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Literaturwissenschaftliche Übung 1	Ü	WP	2	3	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist entweder im Modul Literaturwissenschaft – Vertiefung oder im Modul Sprachwissenschaft – Vertiefung neben der Pflichtveranstaltung auch die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Kulturwissenschaft I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 1 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	2	3	1	SL und PL: Klausur

Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kulturwissenschaftliche Übung 2 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	4	SL und PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	2	3	4	SL und

						PL: Klausur
Medienkulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	2	3	4	PL: Klausur

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Sprachkompetenz Spanisch I.A (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	SL und PL: mündliche Prüfung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Spanisch I.B (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	SL und PL: Klausur
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Spanisch II.A (4 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2 im Modul Sprachkompetenz Spanisch I.A.

Sprachkompetenz Spanisch II.B (4 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Spanisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2 im Modul Sprachkompetenz Spanisch I.B.

(2) Im Fach Spanisch ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	2	4	5	SL
Sprachwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Literaturwissenschaftliche Übung 2	Ü	WP	2	3	5	SL
Kulturwissenschaftliche Übung 3 zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	3	5	SL

Neben der Pflichtveranstaltung sind nach eigener Wahl zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland		P		10	5	SL

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft, der pluridisziplinären Kulturwissenschaft oder der Sprachkompetenz zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Spanisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1 im Modul Sprachkompetenz Spanisch I.B die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Spanisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Spanisch kann in spanischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Spanisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Spanisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprachwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprach- oder Literaturwissenschaft – Spezialisierung	vierfach
Kulturwissenschaft I	einfach
Kulturwissenschaft II	einfach
Sprachkompetenz Spanisch I.A	zweifach
Sprachkompetenz Spanisch I.B	zweifach
Sprachkompetenz Spanisch II.A	zweifach
Sprachkompetenz Spanisch II.B	zweifach

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science

Biologie

§ 1 Studiumumfang im Fach Biologie

- (1) Im Fach Biologie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Biologie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Biologie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Biologie weitere Module mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Biologie in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Biologie sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Biologie (75 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur

Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V + Pr	10	7	1 und 2	SL PL: Klausur
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	SL PL: Klausur
Pflanzenphysiologie	V + Ü	4	4	3	SL PL: Klausur
Tierphysiologie	V + Ü	4	4	3 oder 5	SL PL: Klausur
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	SL PL: Klausur
Wissenschaftstheorie und Ethik	V	2	2	3 oder 5	SL
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Ökologie	V + Ü	7	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Vertiefungsmodul I	Ü + S	5	6	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation und/oder mündliche Prüfung

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Für die Prüfungen in den Modulen Pflanzenphysiologie, Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie sowie Ökologie in der Tabelle in Absatz 1 gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Pflanzenphysiologie sind die regelmäßige Teilnahme an der Übung und die Erstellung eines Protokolls zu einem zugewiesenen Praktikumsversuch in der Übung im Umfang von 20 bis 30 Seiten sowie gegebenenfalls dessen Überarbeitung nach erfolgter Korrektur durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikumsversuchs. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen und mindestens fünf von zehn der gestellten Übungsfragen zutreffend beantwortet hat; in der Regel werden je zwei Übungsfragen zu Beginn des Kurstages ausgegeben. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Ökologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen, sechs Protokolle im Umfang von zwei bis vier Seiten zu den geobotanischen Geländeübungen erstellt und ein Herbarium mit mindestens 30 zutreffend bestimmten Belegen zu verschiedenen Pflanzenarten, die Gegenstand der geobotanischen Geländeübung sind, angefertigt hat.

(3) Das Vertiefungsmodul I kann aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können.

(4) Wird als zweites Fach das Fach Chemie studiert, sind anstelle des Moduls Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie für die Bachelorstudiengänge im Fach Biologie mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; es ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Biologie ist bestanden, wenn durch die erfolgreiche Absolvierung eines der in der Tabelle in § 3 Absatz 1 aufgeführten Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden; ausgenommen sind hierbei das Modul Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie sowie das Vertiefungsmodul I. Wurden die gemäß Satz 1 geforderten ECTS-Punkte nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben, so erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Fach; dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Biologie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Biologie kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der Fachwissenschaft Biologie mindestens 59 ECTS-Punkte erworben und das Vertiefungsmodul I erfolgreich absolviert hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Biologie kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Fachgebiet zu wählen, in dem das Vertiefungsmodul I absolviert wurde.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Biologie

Die Abschlussnote für das Fach Biologie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Biologie.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Chemie

§ 1 Studienumfang im Fach Chemie

- (1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Chemie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Chemie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Chemie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chemie in deutscher Sprache abgehalten.

- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst insbesondere das im Rahmen des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten zu absolvierende Sicherheitsseminar über die Sicherheit im chemischen Hochschulpraktikum gemäß DGUV-Information 213–026 in der jeweils geltenden Fassung sowie praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen in den Modulen Einführungskurs Chemisches Arbeiten, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind.

(2) Die Zugangsberechtigung zu einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich kann durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

(3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie bei Teilnahme an einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sich selbst oder andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen eines Praktikums oder Unbeteiligte ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung gemäß § 5 der Anlage C Abschnitt II im Fach Chemie belegbaren Praktika entsprechende Anwendung.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Voraussetzung für die Belegung der Module Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten und die Teilnahme an derjenigen Sitzung einer Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende für ein Praktikum gemäß Satz 1 diejenige Sitzung, in der die Sicherheitsunterweisung durchgeführt wird, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen.

(3) Im Pflichtbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 66 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 5 zu absolvieren. Im Modul Einführungskurs Chemisches Arbeiten sind als Eingangsprüfung zwei Kenntnisprüfungen zum Sicherheitsseminar und zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie zu absolvieren; die Eingangsprüfung gilt auch dann als bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie bestanden ist. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Anorganische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Organische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundpraktikum Anorganische Chemie sowie eines der beiden Module Organische Chemie I oder Organische Chemie II. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in den Modulen Physikalische Chemie II und Physikalische Chemie III ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung in dem betreffenden Modul. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung

der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Physikalische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung eines der beiden Module Physikalische Chemie I oder Physikalische Chemie II.

Tabelle 1: Pflichtbereich (66 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Chemie					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	3	5	1	PL: Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr + S	4 + 2	3	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Anorganische Chemie					
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	6 + 1	4	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation, praktische Leistung und Klausur
Anorganische Chemie I	V	3	4	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	V	3	4	4	PL: Klausur
Organische Chemie					
Organische Chemie I	V + Ü	3 + 1	5	2	PL: Klausur
Organische Chemie II	V + Ü	3 + 1	5	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr	8	5	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation, praktische Leistung und mündliche Prüfung
Physikalische Chemie					
Physikalische Chemie I	V + Ü	3 + 2	6	1	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie II	V + Ü	3 + 2	6	2	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie III	V + Ü	2 + 1	3	5	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr	3	3	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie					
Rechenmethoden der Chemie und	V + Ü	2 + 1	4	1	SL

Pharmazie					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	2 + 1	4	2	SL
Physik					
Einführung in die Physik mit Experimenten für Studierende der Natur- und Umweltwissenschaften	V + Ü	4 + 1	5	3	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Wahlpflichtbereich sind nach Wahl des/der Studierenden entweder die beiden in Tabelle 2 aufgeführten Module aus dem Bereich Biochemie oder die beiden Module aus dem Bereich Makromolekulare Chemie nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren und so insgesamt 9 ECTS-Punkte zu erwerben. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Biochemie I. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Makromolekulare Chemie I.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (9 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie					
Biochemie I	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	Pr	5	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation, praktische Leistung und mündliche Prüfung
Makromolekulare Chemie					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	3 + 1	6	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr	5	3	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Chemie ist bestanden, wenn im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Chemie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites und höchstens eine ein drittes Mal wiederholt werden.

(2) Die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Chemie kann nur zugelassen werden, wer darin mindestens 60 ECTS-Punkte erworben und dabei die Module Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie und Grundpraktikum Biochemie beziehungsweise Grundpraktikum Makromolekulare Chemie erfolgreich absolviert sowie in allen Modulen aus demjenigen Fachgebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt werden soll, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, die eines der in Satz 1 genannten Module noch nicht abgeschlossen oder eine der dort geforderten Prüfungsleistungen noch nicht erbracht haben.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit im Fach Chemie ist aus einem der fünf Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 9 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chemie

Die Abschlussnote für das Fach Chemie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Chemie.

§ 10 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Geographie

§ 1 Studienumfang im Fach Geographie

(1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Geographie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Geographie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.

(3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Geographie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Geographie in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den

Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Kleine Geländeübungen ist, dass mindestens zwei der für das erste oder dritte Fachsemester vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden. Voraussetzung für die Belegung der Module Regionale Geographie Mitteleuropas, Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente sowie Landschaftszonen ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens fünf anderen Modulen aus dem Pflichtbereich.

Tabelle 1: Pflichtbereich (65 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Geomorphologie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Kleine Geländeübungen	Ü	4–5	5	2	SL
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Wirtschaftsgeographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	4	5	3	SL PL: Klausur
Biogeographie	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Geographien von Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Einführung in die Geomatik	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Landschaftszonen	V	2	5	4 oder 6	PL: Klausur
Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente	V/S	2	5	5	PL: Klausur
Regionale Geographie Mitteleuropas	V + Ü	4	5	5	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die beiden in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Dabei kann jeweils unter mehreren im Modulhandbuch zu den Themengebieten Humangeographie beziehungsweise Physische Geographie angebotenen Modulen gewählt werden. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Humangeographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes, Geographien von Entwicklung oder Wirtschaftsgeographie. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Physische Geographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Atmosphäre und Hydrosphäre, Biogeographie, Geomorphologie oder Klimageographie. Die Prüfungsleistung in den beiden Wahlpflichtmodulen kann jeweils in einer Klausur, einer schriftlichen Ausarbeitung, einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Präsentation bestehen oder in einer Kombination dieser Prüfungsleistungsarten. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können. Je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wahlpflichtmodul Humangeographie	V/S/Ü	2–4	5	4, 5 oder 6	PL: variabel

Wahlpflichtmodul Physische Geographie	V/S/Ü	2–4	5	4, 5 oder 6	PL: variabel
---------------------------------------	-------	-----	---	----------------	--------------

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Geographie ist bestanden, wenn in einem der Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Biogeographie, Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes, Geomorphologie, Klimageographie oder Wirtschaftsgeographie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Geographie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Geographie wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Geographie

Die Abschlussnote für das Fach Geographie errechnet sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Geographie.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Informatik

§ 1 Studiumumfang im Fach Informatik

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Informatik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Informatik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Informatik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Informatik werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den

Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich Mathematik und den Wahlpflichtbereich Informatik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Weiterführende Informatik I ist entweder eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren. Die Spezialvorlesungen können als Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Seminar oder Vorlesung mit Übung und Seminar angeboten werden; je nach inhaltlicher Ausgestaltung der einzelnen Spezialvorlesung können darin auch Studienleistungen zu erbringen sein. In den Weiterführenden Vorlesungen besteht die Prüfungsleistung in einer Klausur. In den Spezialvorlesungen besteht die Prüfungsleistung entweder in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung; es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des hierfür vorgesehenen Lehrangebots zwischen beiden Arten von Prüfungsleistungen wählen können. Im Modul Seminar Informatik kann zwischen verschiedenen Seminaren und Proseminaren gewählt werden.

Tabelle 1: Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Rechnernetze	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Technische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Betriebssysteme	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
System-Design-Projekt	Pr	2	3	3	SL
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	4	6	4	SL
Theoretische Informatik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Weiterführende Informatik I	V/Ü/S	4	6	4, 5 oder 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Datenbanken und Informationssysteme	V + Ü	4	6	5	SL PL: Klausur
Seminar Informatik	S	2	3	5 oder 6	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind nach eigener Wahl Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten aus dem in Tabelle 2 aufgeführten Lehrangebot zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Mathematik (9 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik I für Studierende der Infor-matik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	6	9	1 oder 3	SL
Mathematik II für Studierende der Informatik	V + Ü	6	9	2 oder 4	SL
Graphentheorie	V + Ü	2	3	3	SL

Logik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	3	SL
Optimierung	V + Ü	2	3	4	SL
Stochastik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	4	SL

(4) Im Wahlpflichtbereich Informatik ist nach eigener Wahl eines der drei in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Wird das Modul Weiterführende Informatik II belegt, ist entweder eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

Tabelle 3: Wahlpflichtbereich Informatik (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hardware-Praktikum	V + prÜ	4	6	4	PL: Durchführung von Versuchen
Weiterführende Informatik II	V/Ü/S	4	6	4, 5 oder 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Software-Praktikum	Pr	4	6	5	SL PL: Erstellung von Software“

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Software.

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Informatik ist bestanden, wenn im Modul Einführung in die Programmierung die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Informatik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden und eine ein drittes Mal.

(2) Im Wahlpflichtbereich kann der/die Studierende im Falle des Nichtbestehens der studienbegleitenden Prüfungsleistung im gewählten Modul anstelle der Wiederholung dieser Prüfungsleistung einmalig auch eines der beiden anderen Module belegen. In diesem Fall wird der nicht bestandene Prüfungsversuch in dem ursprünglich gewählten Modul auf die Anzahl der in dem neu gewählten Modul zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche nicht angerechnet. Gehört die nicht bestandene Prüfungsleistung zu der im Modul Weiterführende Informatik II gewählten Weiterführenden Vorlesung oder Spezialvorlesung, kann stattdessen auch eine andere Weiterführende Vorlesung oder Spezialvorlesung belegt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine bestandene Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurde, kann zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Informatik kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der Fachwissenschaft Informatik mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Informatik kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 9 Bildung der Abschlussnote für das Fach Informatik

Die Abschlussnote für das Fach Informatik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Informatik.

§ 10 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Mathematik

§ 1 Studienumfang im Fach Mathematik

- (1) Im Fach Mathematik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Mathematik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Mathematik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Mathematik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wird. Mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin können mündliche Prüfungen auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Mathematik sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Pflichtbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Mindestens eine der beiden in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I im Modul Lineare Algebra und in der Lehrveranstaltung Analysis I im Modul Analysis als Studienleistung zu absolvierenden Klausuren muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Ist nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters eine der beiden Klausuren bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang im Fach Mathematik, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra ist das Bestehen der folgenden Studienleistungen: der Klausur in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I und der Übung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra II. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis ist das Bestehen der folgenden Studienleistungen: der Klausur

in der Lehrveranstaltung Analysis I und der Übung in der Lehrveranstaltung Analysis II; Satz 5 gilt entsprechend.

Tabelle 1: Pflichtbereich (69 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)					
Lineare Algebra I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL PL: mündliche Prüfung
Lineare Algebra II	V + Ü	4 + 2	9	2	
Analysis (18 ECTS-Punkte)					
Analysis I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL PL: mündliche Prüfung
Analysis II	V + Ü	4 + 2	9	2	
Stochastik (9 ECTS-Punkte)					
Stochastik I	V + Ü	2 + 1	4,5	3	SL PL: Klausur
Stochastik II	V + Ü	2 + 1	4,5	4	
Numerik (9 ECTS-Punkte)					
Numerik I	V + Ü	2 + 1	4,5	3	SL PL: Klausur
Numerik II	V + Ü	2 + 1	4,5	4	
Algebra und Zahlentheorie (9 ECTS-Punkte)					
Algebra und Zahlentheorie	V + Ü	4 + 2	9	5	SL PL: Klausur
Elementargeometrie (6 ECTS-Punkte)					
Elementargeometrie	V + Ü	2 + 2	6	6	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Außerdem sind im Wahlpflichtbereich die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Darin sind nach eigener Wahl ein Mathematisches Proseminar sowie eine Praktische Übung aus dem jeweils vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Mathematisches Proseminar	S	2	3	3 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
Praktische Übung	prÜ	2	3	3 oder 4	SL

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Abweichend von § 26 Absatz 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung können die mündlichen Prüfungen in den Modulen Lineare Algebra und Analysis von allen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen des Mathematischen Instituts durchgeführt werden. Die Prüfer/Prüferinnen werden den Prüflingen vom Prüfungsamt zugeteilt.

§ 5 Orientierungsprüfung

Im Fach Mathematik wird keine Orientierungsprüfung durchgeführt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Mathematik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können die Prüfungsleistungen in den Modulen Stochastik, Numerik, Algebra und Zahlentheorie sowie Elementargeometrie im Falle des Nichtbestehens jeweils ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Mathematik wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Mathematik

Die Abschlussnote für das Fach Mathematik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Mathematik mit der Maßgabe, dass die Note des Moduls Mathematisches Proseminar mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Physik

§ 1 Studienumfang im Fach Physik

- (1) Im Fach Physik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Physik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Physik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Physik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Physik in deutscher Sprache durchgeführt.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. In nicht deutschsprachigen Lehrveranstaltungen oder Modulen können die Studien- und Prüfungsleistungen in der betreffenden Sprache oder auf Deutsch erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Physik sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Physik (75 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik (10 ECTS-Punkte)						

Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	P	4 + 2	5	1	SL
Mathematik II für Studierende der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	P	4 + 2	5	2	SL
Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik I	V + Ü	P	4 + 2	8	1	SL PL: mündliche Prüfung
Experimentalphysik II	V + Ü	P	4 + 2	8	2	
Experimentalphysik B (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik III	V + Ü	P	4 + 2	7	3	SL PL: Klausur
Physiklabor (8 ECTS-Punkte)						
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	P	4	4	3	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	P	4	4	4	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Experimentalphysik C (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik IV	V + Ü	P	4 + 2	7	4	SL PL: Klausur
Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)						
Theoretische Physik I	V + Ü	P	4 + 2	9	4	SL PL: mündliche Prüfung
Theoretische Physik II	V + Ü	P	4 + 2	9	5	
Theoretische Physik B (7 ECTS-Punkte)						
Kompakte Fortgeschrittene Theoretische Physik	V + Ü	P	4 + 2	7	6	SL PL: Klausur
Kolloquium (2 ECTS-Punkte)						
Kolloquium	K	P		2	6	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Wird als zweites Fach das Fach Mathematik studiert, ist anstelle des Moduls Mathematik das Modul Physik zu absolvieren. Eine der beiden Spezialvorlesungen ist zu belegen; die Belegung der Lehrver-anstaltung Wissenschaftliches Programmieren wird empfohlen.

Physik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	WP	2 + 2	5	1 oder 3	SL
Spezialvorlesung 1	V + Ü	WP	3–5	5	3	SL
Spezialvorlesung 2	V + Ü	WP	3–5	5	4, 5 oder 6	SL

(3) Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Theoretische Physik A ist das Bestehen der beiden in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II als Studienleistungen geforderten Klausuren.

(4) Im Rahmen des Moduls Kolloquium ist ein Kolloquium mit einer Minstdauer von 45 Minuten durchzuführen. Wird die Bachelorarbeit im Fach Physik angefertigt, beinhaltet das Kolloquium die Präsentation der Bachelorarbeit und die Diskussion verwandter physikalischer Inhalte. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Physik angefertigt, wird das Kolloquium nach Wahl des/der Studierenden zu einem Themengebiet des Moduls Experimentalphysik B, Experimentalphysik C oder Theoretische Physik B durchgeführt.

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Experimenten oder Computersimulationen.

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Physik ist bestanden, wenn im Modul Experimentalphysik A die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Physik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Physik kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet. Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen muss hauptberuflich am Physikalischen Institut der Fakultät für Mathematik und Physik tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin sein.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Physik

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Physik werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil der Modulnote an der Endnote
Experimentalphysik A	24 Prozent
Experimentalphysik B	11 Prozent
Experimentalphysik C	11 Prozent
Physiklabor	15 Prozent
Theoretische Physik A	26 Prozent
Theoretische Physik B	13 Prozent

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

§ 1 Studienumfang im Fach Sport

- (1) Im Fach Sport sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Sport darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Sport mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Sport weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Sport in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Sport sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft ist untergliedert in die Bereiche Sportwissenschaftliche Theorie sowie Theorie und Praxis des Sports. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden ist nach eigener Wahl ein Seminar zur Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen. In den beiden Modulen Sportwissenschaftliche Vertiefung: Bewegung und Training sowie Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft ist nach eigener Wahl jeweils ein Vertiefungsseminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

Tabelle 1: Sportwissenschaftliche Theorie (38 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Leistung und Training (7 ECTS-Punkte)					
Leistungsphysiologie und Sportmedizin	V	2	3	1	SL
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	2	4	1	PL: Klausur
Anatomie und menschliche Bewegung (7 ECTS-Punkte)					
Anatomie des Bewegungsapparates, Traumatologie und Erste Hilfe	V	2	3	2	SL
Grundlagen der Bewegungswissenschaft	V	2	4	2	PL: Klausur
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V	1	1	3	SL
Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken	S	2	2	3 oder 4	SL
Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	V	2	3	3 oder 4	PL: Klausur
Sport, Individuum und Gesellschaft (8 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Sportsoziologie	V	2	4	3	PL: Klausur
Grundlagen der Sportpsychologie	V	2	4	4	SL
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Bewegung und Training (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar Bewegung und	S	2	5	5 oder 6	SL

Training					PL: mündliche Prüfung
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar Sport, Individuum und Gesellschaft	S	2	5	5 oder 6	SL PL: mündliche Prüfung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; SpU = sportpraktischer Unterricht; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich Theorie und Praxis des Sports sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. In den Modulen Leichtathletik und Schwimmen, Gerätturnen und Gymnastik/Tanz, Fußball und Volleyball sowie Handball und Basketball ist Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaukurs der jeweiligen Sportart die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Grundkurses. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen. Im Modul Fitnesssport und Natursport ist neben der Lehrveranstaltung Fitnesssport: Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit nach eigener Wahl eine Übung aus dem Bereich Natursport aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen. Im Modul Theorie und Praxis des Sports: Ergänzung und Vertiefung ist eine Übung zu einer weiteren Sportart zu belegen, die nicht bereits Gegenstand eines anderen Moduls aus dem Bereich Theorie und Praxis des Sports ist. Für den Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports kann eine der Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Fußball, Volleyball, Handball oder Basketball oder Schneesport gewählt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaukurses in der dafür gewählten Sportart beziehungsweise der Übung im Schneesport im Modul Fitnesssport und Natursport; Satz 3 gilt entsprechend.

Tabelle 2: Theorie und Praxis des Sports (37 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Leichtathletik und Schwimmen (8 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Leichtathletik	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Leichtathletik	Ü	2	3	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Grundkurs Schwimmen	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Schwimmen	Ü	2	3	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Gerätturnen und Gymnastik/Tanz (8 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Gerätturnen	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Gerätturnen	Ü	2	3	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Grundkurs Gymnastik/Tanz	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Gymnastik/Tanz	Ü	2	3	3 oder 5	SL

					PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Fußball und Volleyball (6 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Fußball	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Fußball	Ü	2	2	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Grundkurs Volleyball	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Volleyball	Ü	2	2	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Handball und Basketball (6 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Handball	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Handball	Ü	2	2	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Grundkurs Basketball	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Basketball	Ü	2	2	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Fitnesssport und Natursport (4 ECTS-Punkte)					
Fitnesssport: Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit	Ü	2	2	1 oder 2	SL
Natursport	Ü	2	2	2 oder 3	SL
Theorie und Praxis des Sports: Ergänzung und Vertiefung (5 ECTS-Punkte)					
Weitere Sportart	Ü	2	2	5 oder 6	SL
Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports	Ü	2	3	5 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungs- bzw. Technik- und Spielprüfung PL: Klausur

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen sind unter wettkampfähnlichen Bedingungen stattfindende sportpraktische Technik- und Leistungsprüfungen beziehungsweise Technik- und Spielprüfungen. Die Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Sport ist bestanden, wenn entweder im Modul Leistung und Training oder im Modul Anatomie und menschliche Bewegung die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Sport, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Sport kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet, der/die hauptberuflich am Institut für Sport und Sportwissenschaft der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig ist.

§ 8 Bildung der Modulnoten

In den in § 3 Absatz 3 in Tabelle 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen aufgeführten Modulen errechnet sich die Modulnote wie folgt. In den Aufbaukursen wird jeweils der Durchschnitt der zweifach gewichteten Note der praktischen und der einfach gewichteten Note der schriftlichen Prüfungsleistung gebildet; im Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports wird der Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet. Sind in einem Modul in zwei Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen, werden die beiden gemäß Satz 2 gebildeten Noten addiert und anschließend durch zwei geteilt. Bei der Berechnung der Noten gemäß Satz 2 und 3 wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Bildung der Abschlussnote für das Fach Sport

Die Abschlussnote für das Fach Sport errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Sport.

Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Studienumfang im Fach Wirtschaftswissenschaft

- (1) Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Wirtschaftswissenschaft darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Wirtschaftswissenschaft weitere Module mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Grundlagenbereich und den Vertiefungsbereich. Die belegbaren Module und die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Grundlagenbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (52 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methodische Grundlagen (16 ECTS-Punkte)					
Mathematik	V	4	8	1	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	PL: Klausur, Hausaufgaben
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (30 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL: Klausur
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL: Klausur
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Verbraucherpolitik	V	2	4	3	PL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	5	PL: Klausur
Grundlagen der Politikwissenschaft (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	2	6	4	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Der Vertiefungsbereich mit einem Leistungsumfang von insgesamt 23 ECTS-Punkten gliedert sich in den Vertiefungsbereich I: Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik und den Vertiefungsbereich II: Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. In diesen beiden Bereichen sind aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Angebot Module mit einem Leistungsumfang von 8 bis 11 beziehungsweise 12 bis 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Nach eigener Wahl ist in einem der beiden Bereiche ein wirtschaftswissenschaftliches Seminar zu absolvieren. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Im Vertiefungsbereich können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der hierfür vorgesehenen ECTS-Punktzahl notwendig sind.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (23 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsbereich I: Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik (8 bis 11 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl aus den Bereichen Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftsethik	V/Ü/S	2 bis 4	3 bis 6	3 bis 6	PL: Klausur, Hausarbeit, Referat

Vertiefungsbereich II: Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft (12 bis 15 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft	V/Ü/S	2 bis 4	3 bis 6	3 bis 6	PL: Klausur, Hausarbeit, Referat

(4) Wird als zweites Fach das Fach Politikwissenschaft studiert, ist im Grundlagenbereich anstelle des Moduls Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft nach eigener Wahl eines der drei Module Ordnungspolitik, Öffentliche Einnahmen oder Öffentliche Ausgaben mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. In dem gewählten Modul ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Das gewählte Modul kann im Vertiefungsbereich nicht belegt werden.

(5) Wird als zweites Fach Mathematik studiert, ist im Grundlagenbereich anstelle des Moduls Mathematik das Modul Ökonometrie zu absolvieren. Das Modul Ökonometrie ist für das erste oder dritte Fachsemester vorgesehen und hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten. Die im Modul Ökonometrie zu erbringende Prüfungsleistung besteht in einer Klausur.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaft ist bestanden, wenn entweder im Modul Mathematik oder im Modul Statistik die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde. Für Studierende, die als zweites Fach das Fach Mathematik studieren, tritt an die Stelle des Moduls Mathematik das Modul Ökonometrie.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaft, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Seminaren.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Seminar setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel die erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(4) Höchstens zwei bestandene Prüfungsleistungen können zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Seminaren. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftswissenschaft kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Die Abschlussnote für das Fach Wirtschaftswissenschaft errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaft.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Optionsbereich

I. Option Lehramt Gymnasium

§ 1 Anwendungsbereich und Studieninhalte

Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind 20 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der gemäß § 2 und § 3 vorgesehenen Module zu erwerben.

§ 2 Bildungswissenschaften

(1) Das Modul Bildungswissenschaften ist zu absolvieren.

Bildungswissenschaften (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Bildungswissenschaften	V	P	2	4	1	SL
Vorbereitung des Orientierungspraktikums	Ü	P		1	1	SL
Orientierungspraktikum	Pr	P		4	1 oder 2	SL
Nachbereitung des Orientierungspraktikums	Ü	P		1	2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; SL = Studienleistung

(2) Im Rahmen des Moduls Bildungswissenschaften ist in der vorlesungsfreien Zeit ein dreiwöchiges Orientierungspraktikum an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Einführung in die Bildungswissenschaften und Vorbereitung des Orientierungspraktikums. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Nachbereitung des Orientierungspraktikums setzt die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums voraus.

§ 3 Fachdidaktik

(1) In jedem der beiden gewählten wissenschaftlichen Fächer ist das zugehörige Fachdidaktik-Modul gemäß Absatz 2 bis 22 zu absolvieren. Wurde anstelle eines zweiten wissenschaftlichen Fachs ein künstlerisches Fach gewählt, ergeben sich die Regelungen zum Fachdidaktik-Modul im künstlerischen Fach aus der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Kunst- oder Musikhochschule.

(2) Wurde das Fach Biologie gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Biologie zu absolvieren.

Fachdidaktik Biologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Biologie	Ü + S	P	4	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(3) Wurde das Fach Chemie gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Chemie zu absolvieren.

Fachdidaktik Chemie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik: Methoden und Didaktik	V	P	2	2	2, 3, 4, 5	SL

des Chemieunterrichts					oder 6	
Experimentalseminar: Praktische Übungen zu Schulexperimenten	Pr + S	P	3	3	3, 4, 5 oder 6	SL

Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Fachdidaktik: Methoden und Didaktik des Chemieunterrichts ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie gemäß § 4 Absatz 3 der fachspezifischen Bestimmungen Chemie in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung. Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Experimentalseminar: Praktische Übungen zu Schulexperimenten ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten gemäß § 4 Absatz 3 der fachspezifischen Bestimmungen Chemie in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der Lehrveranstaltung Fachdidaktik: Methoden und Didaktik des Chemieunterrichts. Erforderlich ist ferner die Teilnahme an derjenigen Sitzung der Lehrveranstaltung Experimentalseminar: Praktische Übungen zu Schulexperimenten, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende diese Sitzung, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an den auf die Sitzung, in der die Sicherheitsunterweisung durchgeführt wird, folgenden Terminen der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen.

(4) Wurde das Fach Chinesisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Chinesisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Chinesisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachdidaktik Chinesisch – Orientierung	Ü	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(5) Wurde das Fach Deutsch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Deutsch zu absolvieren.

Fachdidaktik Deutsch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Fachdidaktik Deutsch – Orientierung	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(6) Wurde das Fach Englisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Englisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Englisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(7) Wurde das Fach Französisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Französisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Französisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	3	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Französischunterricht	Ü	P	2	3	4	SL

Wird als zweites Fach das Fach Italienisch oder Spanisch studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen nur in einem der beiden gewählten Fächer zu absolvieren. In

dem anderen Fach ist stattdessen die Lehrveranstaltung Lektüre von Grundagentexten zur Fachdidaktik romanischer Sprachen mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(8) Wurde das Fach Geographie gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Geographie zu absolvieren.

Fachdidaktik Geographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktische Theorien	S	P	2	5	4 oder 6	SL

(9) Wurde das Fach Geschichte gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Geschichte zu absolvieren.

Fachdidaktik Geschichte (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Geschichte – Orientierung	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(10) Wurde das Fach Griechisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Griechisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Griechisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Griechisch – Orientierung	Ü	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(11) Wurde das Fach Informatik gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Informatik zu absolvieren.

Fachdidaktik Informatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik der Informatik	V + Ü	P	4	5	4, 5 oder 6	SL

(12) Wurde das Fach Italienisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Italienisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Italienisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	3	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Italienischunterricht	Ü	P	2	3	4	SL

Wird als zweites Fach das Fach Französisch oder Spanisch studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen nur in einem der beiden gewählten Fächer zu absolvieren. In dem anderen Fach ist stattdessen die Lehrveranstaltung Lektüre von Grundagentexten zur Fachdidaktik romanischer Sprachen mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(13) Wurde das Fach Katholische Theologie gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Katholische Theologie zu absolvieren. Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Fachdidaktik Katholische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
---	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Inhaltsbereiche der Religionsdidaktik	V	WP	2	3	1, 3 oder 5	SL
Religionsunterricht an der Schule: Konzeptionen, religionsdidaktische Prinzipien und Organisationsformen	V	WP	2	3	1, 3 oder 5	SL
Theorie-Praxis-Seminar für das Schulpraktikum	S	P	2	2	3, 4, 5 oder 6	SL

(14) Wurde das Fach Latein gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Latein zu absolvieren.

Fachdidaktik Latein (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Latein – Orientierung	Ü	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(15) Wurde das Fach Mathematik gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Mathematik zu absolvieren.

Fachdidaktik Mathematik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik der Mathematik	V + Ü + S	P	2 + 1 + 1	5	5 oder 6	SL

(16) Wurde das Fach Philosophie/Ethik gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Philosophie/Ethik zu absolvieren.

Fachdidaktik Philosophie/Ethik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Philosophie/Ethik – Orientierung	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(17) Wurde das Fach Physik gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Physik zu absolvieren.

Fachdidaktik Physik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik I	V	P	2	2	3	SL
Fachdidaktik II	V	P	3	3	5	SL

(18) Wurde das Fach Politikwissenschaft gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Politikwissenschaft zu absolvieren.

Fachdidaktik Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen der Fachdidaktik Politikwissenschaft	S	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(19) Wurde das Fach Russisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Russisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Russisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Russisch – Orientierung	Ü	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(20) Wurde das Fach Spanisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Spanisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Spanisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen	V	P	2	2	3	SL
Didaktik und Methodik für den kompetenzorientierten Spanischunterricht	Ü	P	2	3	4	SL

Wird als zweites Fach das Fach Französisch oder Italienisch studiert, ist die Lehrveranstaltung Einführung in die Fachdidaktik romanischer Sprachen nur in einem der beiden gewählten Fächer zu absolvieren. In dem anderen Fach ist stattdessen die Lehrveranstaltung Lektüre von Grundlagentexten zur Fachdidaktik romanischer Sprachen mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(21) Wurde das Fach Sport gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Sport zu absolvieren.

Fachdidaktik Sport (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen der Sportpädagogik und Sportdidaktik	V	P	2	3	4	SL
Lehren und Lernen im Sportunterricht	S	P	2	2	5 oder 6	SL

(22) Wurde das Fach Wirtschaftswissenschaft gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft zu absolvieren.

Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wirtschaftsdidaktik I: Einführung in die Wirtschaftsdidaktik	V	P	2	2	3	SL: Klausur
Wirtschaftsdidaktik II: Lehr- und Lernmethoden der ökonomischen Bildung	V	P	2	3	5	SL: Klausur

II. Option Individuelle Studiengestaltung

§ 1 Anwendungsbereich und Studieninhalte

(1) Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang nicht als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben. Weitere 12 ECTS-Punkte sind entweder im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen oder im Bereich Fachwissenschaft und Interdisziplinarität zu erwerben.

(2) Die im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium im Modul Bildungswissenschaften zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Vorbereitung des Orientierungspraktikums, Orientierungspraktikum und Nachbereitung des Orientierungspraktikums können auch auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung angerechnet werden. Die übrigen im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium zu absolvierenden Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen können gegebenenfalls auf den Bereich Fachwissenschaft und Interdisziplinarität angerechnet werden.

§ 2 Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Module der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität angeboten; die Module des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie von den Seminaren beziehungsweise Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) angeboten.

§ 3 Fachwissenschaft und Interdisziplinarität

Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch die Absolvierung von geeigneten Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen in den gewählten Fächern oder aus anderen Studiengängen erworben werden. Für die einzelnen Fächer können dafür besondere Regelungen getroffen werden.

§ 4 Biologie

Studierende, die das Fach Biologie gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Biologie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten fachwissenschaftlichen Module belegen. Das Vertiefungsmodul II kann aus dem für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot an Vertiefungsmodulen zu verschiedenen Fachgebieten der Biologie gewählt werden.

Erweiterung im Fach Biologie (6 oder 12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsmodul II	Ü + S	5	6	5	SL
Projektmodul	Ü	4	6	6	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; SL = Studienleistung

§ 5 Chemie

Studierende, die das Fach Chemie gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Chemie weitere fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Pharmazie für die Bachelorstudiengänge im Fach Chemie belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 6 Geographie

Studierende, die das Fach Geographie gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Geographie nach eigener Wahl weitere geeignete fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen belegen, die für den Ein-Fach-Bachelorstudiengang Geographie vorgesehen sind. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 7 Informatik

Studierende, die das Fach Informatik gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Informatik weitere fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Informatik belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

vierende Studienprogramm hinaus im Fach Informatik weitere fachwissenschaftliche Module aus dem im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot der Bachelorstudiengänge im Fach Informatik belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 8 Katholische Theologie

Studierende, die das Fach Katholische Theologie gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Katholische Theologie weitere geeignete fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Theologischen Fakultät belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 9 Mathematik

Studierende, die das Fach Mathematik gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Mathematik weitere geeignete fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Mathematik und Physik für die Bachelorstudiengänge im Fach Mathematik belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 10 Physik

Studierende, die das Fach Physik gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Physik weitere geeignete fachwissenschaftliche Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Mathematik und Physik für die Bachelorstudiengänge im Fach Physik belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 11 Sport

(1) Studierende, die das Fach Sport gewählt haben, können im Fach Sport nach eigener Wahl insbesondere eines oder mehrere der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module absolvieren. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Statistik	V	2	3	4	SL
Sport, Gesundheitsförderung und Public Health	V	2	4	5	SL
Sport, Prävention und Therapie	V	2	3	5	SL
Praktikum im Berufsfeld	Pr		6 oder 12	4, 5 oder 6	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; V = Vorlesung; SL = Studienleistung

(2) Im Modul Praktikum im Berufsfeld können ein oder zwei Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier oder acht Wochen und einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum soll einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in zwei mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorgelegt hat. Die

Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Prüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche übertragen.

§ 12 Wirtschaftswissenschaft

Studierende, die das Fach Wirtschaftswissenschaft gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Wirtschaftswissenschaft weitere fachwissenschaftliche Module aus dem Lehrangebot der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Änderungssatzungen

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346)

Erste Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 75, S. 428–436):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 17. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 39, S. 217–221):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 54, S. 220–222):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 23. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 3, S. 45–50):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 2018 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 8, S. 37–57):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 41, S. 185–188):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 68, S. 347–350):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Achte Änderungssatzung vom 7. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 76, S. 380–396):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 58, S. 471–480):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Zehnte Änderungssatzung vom 28. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 65, S. 465–489):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Elfte Änderungssatzung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 31, S. 106–119):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2024 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 12 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.